

RICHTLINIE ÜBER DIE ERHEBUNG VON PAUSCHBETRÄGEN

§ 1

Gemäß § 6 Ziff. 4 Satzung Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V. leisten die betroffenen Mitglieder zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten einen gesonderten Beitrag, der durch Pauschbeträge erhoben wird.

§ 2

Jedes Mitglied, das den Landesverband dazu beauftragt, ein Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren durchzuführen, hat zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes einen Pauschbetrag an den Landesverband zu entrichten, und zwar für

ununterbrochene Mitgliedschaft	Widerspruch		Klage		Berufung	
	Pauschale	Pauschale §3	Pauschale	Pauschale §3	Pauschale	Pauschale §3
bis 1 Jahr	75 €	37 €	150 €	75 €	200 €	100 €
2-5 Jahre	65 €	32 €	125 €	62 €	180 €	90 €
6-10 Jahre	60 €	30 €	110 €	55 €	170 €	85 €
11-15 Jahre	55 €	27 €	100 €	50 €	150 €	75 €
16-20 Jahre	50 €	25 €	85 €	42 €	140 €	70 €
ab 21 Jahre	40 €	20 €	75 €	37 €	130 €	65 €

Der Pauschbetrag wird fällig, wenn der Verband auftragsgemäß die Vertretung übernimmt; er ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Mitglieder, die einen aktuellen gültigen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für sich oder einen anderen Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft oder einen Bescheid über die Befreiung von der Rundfunk-Gebührenpflicht wegen geringen Einkommens vorlegen, zahlen jeweils die Hälfte der Pauschale.

§ 4

Die Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Landesverbandsvorstandes am 01. November 2026 in Kraft.